



Turnverein Braunfels 1894 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Turnverein Braunfels 1894 e.V. hat seinen Sitz in Braunfels und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar unter der Nr. VR 617 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird durch den Verein mit der Ausübung und Förderung von Turnen, Sport und Spiel erfüllt. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Seine Aufgabe ist die körperliche und geistige Ertüchtigung aller Mitglieder gleich welcher Alters- oder Bevölkerungsgruppe. Er legt seinen Schwerpunkt auf die sportliche und gesundheitliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege. Er bemüht sich um die Förderung nationaler und internationaler Begegnungen im Sinne der Völkerverständigung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Turnverein Braunfels 1894 e.V. ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und je ausgeübter Sportart Mitglied in den Fachverbänden.

§ 4 Farben und Wahrzeichen

Die Farben des Vereins sind blau – gelb, Wahrzeichen ist der Solmsler Löwe.



§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
 - c) Jugendliche (14-17 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt - Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und ist jederzeit möglich. Die Beiträge sind bis zum Ende des für die Austrittserklärung maßgeblichen Kalenderjahres zu zahlen.
 - b) durch den Tod des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss - Ein Mitglied kann durch den Vorstand wegen vereinsschädigenden Verhaltens ausgeschlossen werden. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
 - d) durch Streichung - Die Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit seinen Beitragsverpflichtungen nach Abschluss des Geschäftsjahres mehr als drei Monate im Rückstand ist.
 - e) durch Auflösung des Vereins
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
6. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder und Mitglieder können in Ausnahmefällen von der Zahlung des Beitrags befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der Vorstand.

Es können durch Beschluss einer Abteilungsversammlung und nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand Abteilungsbeiträge erhoben werden.

Für Kursangebote kann der Turnverein nach Vorstandsbeschluss Kursgebühren erheben.

Weitere Einzelheiten zur Beitragserhebung regelt eine Beitragsordnung.



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus der Benutzung sämtlicher durch die Satzung und Geschäftsordnung zu gewährleistenden Einrichtungen zu den angegebenen Bedingungen.

Die Pflichten ergeben sich aus der Anerkennung der Satzung und der Beachtung und Befolgung der Beschlüsse der Organe des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich durch ortsübliche Veröffentlichung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Formvorschrift ist mit der rechtzeitigen Veröffentlichung in den „Braunfelser Stadtnachrichten“ erfüllt.
4. Der Sprecher des Vorstands leitet die Versammlung. Er kann durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.
5. Über die Versammlung hat ein Mitglied des Vorstands eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
6. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit nach Abstimmung per Akklamation entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei geheimer Wahl ist bei Stimmengleichheit der Wahlvorgang so lange zu wiederholen, bis sich eine Stimmenmehrheit ergibt.
8. Satzungsänderungen können mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen Versammlungen.
10. Anträge müssen bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Über die Anträge, die zu Beginn der



Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern
 - b) dem Delegierten des Ältestenrates
 - c) den Delegierten der Abteilungen
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter § 9 Abs. 1 a) gewählten Vorstandsmitglieder. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Ehrenvorsitzende hat repräsentative und beratende Aufgaben. Er besitzt Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht bei allen Versammlungen des Turnvereins.
4. Alle Mitglieder des Vorstands unter § 9 Abs. 1 a) - c) sind gleichermaßen stimmberechtigt mit je einer Stimme. Eine Kumulation von Stimmen durch Häufung von Ämtern in einer Person ist nicht möglich.
5. Delegierte können nicht gleichzeitig Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands unter § 9 Abs. 1 a) sein.
6. Die Aufgaben werden nach der Mitgliederversammlung in der konstituierenden Sitzung des Vorstands verteilt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Sprecher für jeweils ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
7. Die fünf Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands unter § 9 Abs. 1 a) werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
8. Der Ältestenrat besteht aus maximal fünf Mitgliedern, die für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Delegierten, der dem Vorstand angehört.
9. Die Sportarten werden in Abteilungen geordnet. Die Abteilungen schlagen der Mitgliederversammlung jeweils einen Delegierten vor, der von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt wird und dem Vorstand angehört.
10. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstands im Amt. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer jeweils für ein Jahr. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nur einmal möglich. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstands und unterrichten die Mitgliederversammlung.



§ 11 Ehrungen

Auf Antrag eines Mitglieds oder eines Organs können Mitglieder des Turnverein Braunfels geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung des Turnvereins.

§ 12 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung und eine Beitragsordnung. Die Geschäftsordnung schließt die Ehrenordnung und die Finanzordnung ein.
2. Die Ordnungen der zuständigen Fachverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter § 12 Abs. 1 und 2 aufgeführten Ordnungen sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Auflösungsbestimmung

1. Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Turnverein Braunfels beschließen.
2. Zur Auflösung des Turnvereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach Deckung eventueller Verbindlichkeiten an die Stadt Braunfels. Die Stadt Braunfels hat das Vermögen mindestens fünf Jahre treuhänderisch zu verwalten, bevor sie es ausschließlich und unmittelbar zum Zweck der Jugendpflege im Sinne der sportlichen Gesundheit zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.



2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Art und Umfang der Datenverarbeitung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§15 *In-Kraft-Treten*

Die Satzung wurde am 18. März 2005 in Braunfels verabschiedet und tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in Kraft.

18. März 2005 zu Braunfels, ergänzt am 15.3.2013, **ergänzt am 27.3.2019**

Christiane Müller

Ulrike Lückel

Versammlungsleiterin

Schriftführerin